



**Gemeinderat
Ettiswil**

Reglement

Jugend-, Vereins- und Kultur- förderung

der Gemeinde Ettiswil

vom 22. Oktober 2020

Soweit im vorliegenden Reglement für die Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

1. Grundsätzliches

Das aktive Vereinsleben hat für den Gemeinderat Ettiswil einen hohen Stellenwert. Aktive Vereine tragen in einem Gemeinwesen viel zu einer guten Lebensqualität der Bevölkerung bei. Deshalb unterstützt der Gemeinderat Ettiswil im Rahmen der Jugend-, Vereins- und Kulturförderung die Vereine und Institutionen gemäss diesem Reglement mit ordentlichen und situationsbedingten Beiträgen.

Speziell wichtig ist dem Gemeinderat Ettiswil die Jugendförderung/Juniorenförderung. Entsprechend werden Vereine und Institutionen, die eine qualifizierte und sinnvolle Freizeitbeschäftigung bzw. Jugendarbeit bieten, zusätzlich entschädigt.

2. Geltungsbereich

Grundsätzlich werden Vereine, die im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Stiftungen, die gemäss Art. 80 ff. ZGB organisiert sind, unterstützt.

Vereine mit rein gesellschaftlichem Charakter oder mit einem kommerziellen Hintergrund erhalten keine Unterstützung.

3. Voraussetzungen / Art der finanziellen Unterstützung

Im Rahmen der Überprüfung von älteren Bestimmungen hat der Gemeinderat den Grundsatz gefasst, insbesondere die Jugendabteilungen der Vereine zu unterstützen und zwar mit einem jährlichen Grundbeitrag von Fr. 15.-- pro Kind und einem Lagerbeitrag von Fr 30.-- pro Kind und Woche. Für die Auszahlung dieser Beiträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Verein muss über Statuten gemäss ZGB verfügen und eine ordnungsgemässe Jugendförderung ausweisen.
- Die Auszahlung erfolgt nur nach Abgabe einer Mitgliederliste. Diese muss jährlich bis Ende September beim Gemeindeammannamt eingereicht werden.
- Auswärtige Vereine werden nur dann mit einem Grundbeitrag pro Kind unterstützt, wenn der Anteil von Ettiswiler Kinder und Jugendlichen mindestens 30 % der Vereinsmitglieder ausmachen.
- Mit dem Lagerbeitrag werden nur einheimische Kinder unterstützt. Das gilt auch für alle Ettiswiler Kinder und Jugendliche, die an Lagern von auswärtigen Vereinen teilnehmen.
- Die Beiträge in Ettiswiler Vereinen werden für alle - auch auswärtige - Kinder und Jugendliche bezahlt. Der Grund dafür ist, dass der Verein gestärkt werden soll.

Erfolgreiche jugendliche Sportler werden von der Gemeinde nicht zusätzlich unterstützt. Falls ein jugendlicher Sportler sehr talentiert ist, kann er beim Patronat Förderung junger Sportler ein Gesuch einreichen.

Bei speziellen Vereinsanlässen kann die Gemeinde auf Antrag einen Beitrag leisten. (z.B. Jubiläum, Neuuniformierung usw.) Die Zeitspanne von Unterstützung zu Unterstützung für denselben Verein beträgt dabei mindestens 10 Jahre.

Für den Besuch von kantonalen und eidgenössischen Festanlässen wie auch von Vereinswettkämpfen werden grundsätzlich keine Beiträge geleistet.

4. Beiträge an politische Parteien

Die in Ettiswil organisierten Ortsparteien erhalten im Frühjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 2.-- pro Listenstimme der anlässlich der letzten Kantonsratswahlen in Ettiswil abgegebenen Listenstimmen jener Partei, der die beitragsberichtigte Ortspartei angeschlossen und als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert ist.

5. Benützung von Lokalitäten und Anlagen

Die Gemeinde Ettiswil verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur, die von den Vereinen gratis oder verbilligt benutzt werden kann.

6. Publikationen

Den Vereinen wird eine Plattform für die Berichterstattung in Form von Vereinsinformationen und Mitgliederwerbung in der Gemeindezeitung MOBILE und auf der Website der Gemeinde Ettiswil (www.ettiswil.ch / Rubrik Kultur & Freizeit / Vereine) zur Verfügung gestellt. Im MOBILE erhalten die Vereine pro Kalenderjahr 12 Seiten kostenlos zur Verfügung. Pro Ausgabe können dabei maximal zwei Seiten publiziert werden. Ab der 13. Seite pro Kalenderjahr muss ein kostendeckender Beitrag bezahlt werden.

7. Diverse Unterstützung

Die indirekte Unterstützung (z.B. Fotokopien) von kulturellen Institutionen wird ab 2021 nicht mehr gewährt.

Der Billettverkauf über die Kanzlei für Ettiswiler Vereine ist eine Leistung auf Zusehen, aber ohne Verpflichtung.

8. Organisation

Für die Prüfung erstmaliger Beitragsgesuche und Beitragsfestsetzung sowie für die ausserordentlichen Beitragsgesuche ist der Gemeinderat zuständig. Für die wiederkehrenden Jahresbeiträge sind keine Gesuche notwendig. Diese werden in der ersten Jahreshälfte ausbezahlt. Die Bearbeitung der Gesuche für Lagerbeiträge sowie die Jugendförderung obliegt dem Gemeindeammannamt. Die dazu notwendigen Mitgliederlisten sind jährlich bis Ende September einzureichen.

9. Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst oder die Vereinstätigkeit vorübergehend eingestellt, so entfallen sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge ab sofort bzw. rückwirkend auf das Auflösungsjahr.

10. Kürzungen oder Ausschluss

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten und Fakten, kann der Gemeinderat die ausbezahlten Beiträge rückwirkend zurückfordern, kürzen, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2020 genehmigt und tritt per 01. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Beschlüsse und Dokumente zum Thema Jugend-, Vereins- und Kulturförderung.

Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit den neuen Gegebenheiten anpassen oder als Ganzes aufheben. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Website publiziert und kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Ettiswil, 22. Oktober 2020

GEMEINDERAT ETTISWIL



Peter Obi
Gemeindepräsident



Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Anhang

Liste der Gemeindebeiträge für die Jugend-, Vereins- und Kulturförderung, dat. 22.10.2020

Anhang

zum Reglement Jugend-, Vereins- und Kulturförderung Gemeinde Ettiswil

Verein / Organisation		Beitrag	
Vereinsbeiträge für Ettiswiler Vereine	Fr.	15.00	pro Kind/Jahr
Lagerbeitrag für Ettiswiler Jugendliche	Fr.	30.00	pro Kind/Lagerwoche
CVP	2.00 pro Listenstimme		
FDP	2.00 pro Listenstimme		
SVP	2.00 pro Listenstimme		
Agrarmuseum, MB	pauschal	Fr.	80.00
Anerkennungspreis	pauschal	Fr.	1'000.00
FC Grosswangen-Ettiswil (Pflege Rasen)	pauschal	Fr.	5'000.00
Feldmusik Ettiswil	pauschal	Fr.	1'800.00
Feldschützen (Beitrag für Anlage)	pauschal	Fr.	400.00
Gönnerverein Schloss Wyher, MB	pauschal	Fr.	75.00
Heimatvereinigung Wiggertal, MB	pauschal	Fr.	35.00
Jahreseinklang Senioren im Januar	pauschal	Fr.	350.00
Ludothek Willisau	pauschal	Fr.	150.00
Museumstag Region Willisau	pauschal	Fr.	300.00
Naturlehrgebiet Buchwald	pauschal	Fr.	1'000.00
Regionalbibliothek Willisau	pauschal	Fr.	500.00
Samariterverein	pauschal	Fr.	550.00
Schloss Wyher Stiftung	pauschal	Fr.	2'000.00
Spielgruppe	pauschal	Fr.	500.00
Stimmenfestival Ettiswil	pauschal	Fr.	3'000.00
Zunftempfang Ettiswil und Kottwil	pauschal	Fr.	600.00
Ferienpass	pauschal/alle 2 Jahre	Fr.	500.00
Herbstmarkt/Preisver.St.Wyher/Akkordenm.	pauschal/alle 3 Jahre	Fr.	2'000.00
Pfarrkirchen	nach Aufwand/ca.	Fr.	1'500.00

Beschluss Gemeinderat am 22. Oktober 2020